

Bio-Zulassung von Fruchtkalk gilt nicht für alle Bio-Öko-Betriebe (aktuell nur für den Kern- und Steinobstbau vom Laubfall bis März)

Liebe Fruchtkalk-Anwender,
nach der **Aufnahme** unseres **Fruchtkalkes** in die **FiBL-Betriebsmittelliste**
möchten wir Ihnen umfassende Informationen und Gesetzestexte mitteilen.

Viele BIO-Betriebe außerhalb des Obstbaus wollten von uns wissen,
warum sie unseren Fruchtkalk trotz der FiBL-Listung immer noch nicht
verwenden dürfen, obwohl er in der FiBL-Betriebsmittelliste aufgeführt ist
und somit alle ÖKO-BIO-Richtlinien erfüllt.

Wie so oft im Leben muss es einen geben, der der Erste ist. Dies trifft wohl
auch für Calciumhydroxid (Fruchtkalk) zu.

Ein Ökoverband oder Institution/Organisation in Europa muss
Calciumhydroxid in Grundstoffqualität als Düngemittel für **alle Kulturen**
anmelden, damit er auch außerhalb des Obstbaus als „BIO-Produkt“
eingesetzt werden darf. Erst dann haben alle BIO-Betriebe, außerhalb des
Obstbaues, die Möglichkeit Ihre Kulturen über Blatt und Boden optimal mit
Calcium zu versorgen. Und die ÖKO-Landbau-KontrolleureInnen haben
den Listungsnachweis durch die Aufführung in der FiBL-Betriebsmittelliste.

Zur aktuellen Rechtsgrundlage:

Fruchtkalk ist ein EG-Düngemittel Kalk. Dieses Düngemittel erfüllt die
Anforderungen eines **EG-Grundstoffs (mit Lebensmittelqualität)** und ist aus
diesem Grund auch für die Anwendung für die ökologische / biologische
Produktion als Grundstoff Calciumhydroxid zur Herstellung von Kalkmilch
zugelassen.

Diese Anwendung beschränkt sich aktuell nur für den **Kernobst-** und
Steinobstbereich in den **Wintermonaten, gegen Obstbaumkrebs**
(*Neonectria galligena*) und **andere Pilzkrankheiten**.

Zur alten Rechtsgrundlage:

In der ursprünglichen Zulassung der EU war Calciumhydroxid für alle
Kulturen mono einbezogen. Bis dahin durfte im Obstbau auch über das
ganze Jahr der Obstbaumkrebs und andere Pilze mit Calciumhydroxid
bekämpft werden. Auch als Bordeauxbrühe (selbst hergestellte
Hofmischung aus Calciumhydroxid mit Kupfer) war diese zugelassen. Die
Kupfermenge konnte so auf ein absolutes Minimum reduziert werden, weil
schon seit längerem die Forschung zu dem Ergebnis kam, dass die
Bordeauxbrühe auch ohne Schwermetalle funktioniert.

Alleinig der pH-Wert von Calciumhydroxid (**Fruchtkalk** hat max. **pH 12,6**) hält **alle Pilze**, die mit Lösskalk in Kontakt kommen, **unter** der **Schadschwelle**.

Auf Betreiben von niederländischen und deutschen Experten wurde diese Zulassung von Calciumhydroxid abgeändert, damit der Privatanwender geschützt wird.

Seither darf der Obstbaumkrebs nur noch in extrem hoher Konzentration im Winter mit Lösskalk bekämpft werden. Die Kalkmilch darf nur mit dem Pinsel aufgetragen werden.

Für Praktiker, Wirtschaftsbetriebe und Anwender sind solche Gesetzesänderungen (Verordnungen) schwer nachvollziehbar. Da bekommen wir die Frage gestellt: „Wer streicht tausende von Bäumen mit dem Pinsel an? Welcher Pilz weis, dass er nur noch im Winter aktiv sein darf? Warum muss ich mir vorschreiben lassen, von wem ich was kaufen muss?“ Wie kann ein Stoff mit Lebensmittelqualität unbegrenzt als Lebensmittelzusatzstoff auch in der Biolebensmittelproduktion ohne Mengenbegrenzung zugelassen sein, aber über die Früchte und die ganze Kultur darf er nicht ausgebracht werden? Vor was soll der Privatanwender geschützt werden?

Nach dieser Gesetztextänderung schrieb Rudi Schneider die Europäische Kommission direkt an. Er wollte wissen, warum **Calciumhydroxid nur** noch im **Obstbau im Winter** zugelassen sei und alle traditionellen Anwendungen nicht mehr erlaubt seien.

Daraufhin antwortete ihm die „Europäischen Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung“, dass noch **kein Mitgliedstaat** einen **Antrag** auf Erweiterung des Grundstoffs Calciumhydroxid für **andere Kulturen gestellt** habe. Laut dem Schreiben der Kommission muss nur ein einziger Ökoverband oder eine befugte Institution in Europa diesen Antrag bei der EU stellen.

Deshalb können wir Ihnen nur empfehlen bei Ihrem zuständigen ÖKO-BIO-Verband nachzufragen und die Anwendungsfrage direkt zu besprechen.

Die Europäische Union hat mit zwei Rechtsakten das Pflanzenschutzmittelrecht geregelt:

Denn in den aktualisierten Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz gemäß § 2a Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) steht:

„dass **Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis** durchgeführt werden darf.“

Sie ist **gesetzliche Vorschrift** und somit auch **verbindlich zu befolgen**.

Als machbare und zumutbare Handlungsanforderung für jeden, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt, werden besonders auch vorbeugende oder andere als chemische Maßnahmen beschrieben. Die

gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz umfasst damit weit mehr als nur die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Die **Grundsätze** für die Durchführung der „**guten fachlichen Praxis**“ im Pflanzenschutz gelten grundsätzlich für alle Wirtschaftsweisen (z. B. **konventioneller, integrierter** oder **ökologischer Landbau**). Sie bilden jeweils den Rahmen für die verfügbaren Handlungsmöglichkeiten des Praktikers, der Pflanzenschutzmaßnahmen plant und durchführt.

Konventioneller Landbau: Kalkdüngung

Im konventionellen Landbau wird unser fiMUM Fruchtkalk zur Calcium-Düngung als Blatt- und Bodendünger angewendet. Die Anwendung sollte immer nach der „**guten fachlichen Praxis**“ in der Pflanzenernährung erfolgen.

fiMUM Fruchtkalk bringt über Blatt und Boden in sehr geringen Mengen (4 bis 10 kg / Hektar) extrem robuste und stabile Kulturen.

Allen Schaderregern wird der Freiraum stark eingeschränkt.

Auch Pilze finden die verschiedenen Kulturen durch die Calciumversorgung sehr unbedenklich.

In einem Fachartikel von 1886 ist bereits nachzulesen, dass Peronospora kein Problem mehr darstellt, wenn man die Reben mit Kalkmilch besprüht.

Calcium ist ein Sekundärnährstoff und wird in allen Kulturen empfohlen.

Seit hunderten von Jahren wird Calciumhydroxid mono und als Kalkkupfer- oder Kalk-Schwefelbrühe in fast allen Sonderkulturen bei Obstbaumkrebs, Stippe beim Apfel, Pilzbefall, bei Schläffe im Weinbau, zur Halmstärkung im Getreidebau, etc. eingesetzt.

Trotzdem sagen manche Fachberater, dass zu wenige Erkenntnisse über Calciumhydroxid vorliegen?!

Fruchtkalk gedüngtes Obst wird als aromareicher, fruchtiger und länger lagerfähig beschrieben. Ebenso sind die Weine und Säfte schmackhafter.

Die Kirschessigfliege (KEF) fliegt Fruchtkalk gedüngte Kulturen nicht mehr an.

Im Jahr 2018 wurden Fruchtkalk gedüngte Kulturen als wesentlich **weniger hitzestress-** und **sonnenbrand**gefährdet eingestuft.

Dies bestätigt die Officialberatung und die Agroscope Schweiz in Ihren Veröffentlichungen.

Unsere langjährigen Kunden kennen und nutzen diese positiven

Nebeneffekte schon 18 Jahre und haben damit eine **> 90 %-ige Sicherheit**, auch bei der KEF.

In jeder Kultur gibt es spezielle Herausforderungen. Fragen Sie uns gerne unverbindlich nach den Erfahrungswerten und Anwendungsempfehlungen.

Alle unsere Produkte mit der Bezeichnung „**biofiMUM**“ können uneingeschränkt nach der guten fachlichen Praxis auch im ökologischen Landbau verwendet werden.

Die nachfolgenden Texte sind Auszüge von Dokumentationen der gesetzlichen Grundlagen, EG- weit und nationale Verordnungen und Erlasse. Ihre Kontrollstelle oder das BVL werden Ihnen gerne auch bei Rückfragen Auskunft geben.

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
Sicherheit der Lebensmittelkette

Pestizide und Biozide

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSION MITARBEITER

1

Grundsubstanz

Kalziumhydroxid

SANCO / 10148/2015 - rev. 1

20. März 2015

Abschlussbericht für die *Basissubstanz Calciumhydroxid*

In seiner Sitzung vom 20. September im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel abgeschlossen

März 2015

im Hinblick auf die Zulassung von *Calciumhydroxid* als Grundstoff gemäß Verordnung

(EG) Nr. 1107/2009

3.

Allgemeine Schlussfolgerung im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Die allgemeine Schlussfolgerung basiert auf dem Antrag, einschließlich der Ergebnisse der durchgeführten Bewertung mit der wissenschaftlichen Unterstützung der EFSA sowie den Kommentaren und weiteren zusätzlichen Informationen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt, um die offenen Punkte zu behandeln, die im Technischen Bericht von (...)

Die EFSA besagt, dass klare Anzeichen dafür vorliegen, dass *Calciumhydroxid* die Anforderungen erfüllt die Kriterien des Artikels 23.

Calciumhydroxid wird für verschiedene Zwecke verwendet, z. B. für Baumaterial, Papier und zum Trinken Wasseraufbereitungen, in der Landwirtschaft als Bodenverbesserer, in Lebensmitteln gilt es als E526 unter Verordnung (EU) Nr. 2008/1333 in der geänderten Fassung zu einer Unionsliste der Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen für die Verwendung in Lebensmittelzusatzstoffen, Enzymen, Aromen und Nährstoffen.

Calciumhydroxid wird im ökologischen Landbau wegen seiner Wirksamkeit als äußerst wichtig angesehen Pilz wie *Neonectria galligena* empfohlen.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1584 DER KOMMISSION vom 22. Oktober 2018 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion

Kennzeichnung und Kontrolle

und hier Calciumhydroxid und die Bordeauxbrühe im **Anhang 2** unter „**Pestizide — Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 5 Absatz 1**“

Calciumhydroxid Einsatz als Fungizid nur bei Obstbäumen, einschließlich in Obstbaumschulen, zur Bekämpfung von *Nectria galligena*, Kupferverbindungen in Form von: Kupferhydroxid,

Kupferoxychlorid, Kupferoxid, Kupferkalkbrühe (Bordeauxbrühe) und

dreibasischem Kupfersulfat Bis zu 6 kg Kupfer je Hektar und Jahr. Bei

mehrfährigen Kulturen können die Mitgliedstaaten abweichend vom

vorherigen Absatz vorsehen, dass die 6-kg-Begrenzung für Kupfer in einem gegebenen Jahr überschritten werden kann, sofern die über einen

Fünfjahreszeitraum, der das betreffende Jahr und die vier

vorangegangenen Jahre umfasst, (...)

Zur Bordeauxbrühe:

Die traditionelle Bordeauxbrühe wird aus Calciumhydroxid (Kalkmilch) und Kupfer hergestellt.

Bei der Bordeauxbrühe ist das **Kupfer pro Hektar** begrenzt und **nicht pro Spritzung**.

Die eigene Herstellung der sogenannten Hofmischung wurde auch national untersagt.

Damit ist jedem Praktiker die letzte Möglichkeit genommen worden, die Kupfermengen auf ein Minimum zu reduzieren.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

Artikel 23

Genehmigungskriterien für Grundstoffe

(1) **Grundstoffe** werden gemäß den Absätzen 2 bis 6 genehmigt.

Abweichend von Artikel 5 wird die Genehmigung zeitlich unbegrenzt erteilt.

Im Sinne der Absätze 2 bis 6 ist ein Grundstoff ein Wirkstoff, der a) kein

bedenklicher Stoff ist; und b) keine Störungen des Hormonsystems und

keine neurotoxischen oder immuntoxischen Wirkungen auslösen kann; und

c) **nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet wird, aber**

dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen ist, entweder unmittelbar oder

in einem Produkt, das aus dem Stoff und einem einfachen Verdünnungsmittel besteht; und d) nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet wird. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt ein Wirkstoff, der die Kriterien eines Lebensmittels im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erfüllt, als Grundstoff.

(2) Abweichend von Artikel 4 wird ein Grundstoff genehmigt, wenn einschlägige, gemäß anderen Gemeinschaftsvorschriften, die die Verwendung dieses Stoffes für andere Zwecke als den Pflanzenschutz regeln, durchgeführte Bewertungen zeigen, dass der Stoff weder eine unmittelbare oder verzögerte schädigende Wirkung auf die Gesundheit von Mensch oder Tier noch eine unannehmbare Wirkung auf die Umwelt hat.

Dies waren nochmals verschiedene Auszüge aus den Gesetztestexten.

Bedenken Sie immer: **Einer muss der Erste sein 😊**

Sprechen Sie Ihren zuständigen ÖKO-BIO-Verband wegen der Zulassung von Fruchtkalk als Düngemittel an. Fragen Sie persönlich nach und besprechen Sie die Anwendungskriterien direkt mit Ihrem Berater durch!

Wir hoffen Ihre Fragen und Unklarheiten beantwortet zu haben und stehen Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Für Rückmeldungen und Reaktionen haben wir immer ein offenes Ohr und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Rudi Schneider und sein Team